

Kurztitel

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 86/1948 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 120/2012

§/Artikel/Anlage

§ 44e

Inkrafttretensdatum

01.09.2013

Außerkrafttretensdatum

31.08.2015

Text**Vergütungen und Abgeltungen**

§ 44e. Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L gebühren bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen

1. die Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte nach den §§ 61a, 61c und 61e Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1,
 2. die Vergütung für Kustodiate und Nebenleistungen nach den §§ 61b, 61d und 61e Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 2 Z 2 bis 4,
 3. die Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen nach § 63a,
 4. die Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen nach § 63b in Verbindung mit § 116e und
 5. die Abgeltung für die individuelle Lernbegleitung nach § 63c
- des Gehaltsgesetzes 1956.